

**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten**  
**(Kindertagesstättenbenutzungsgebührensatzung)**  
**Die 1. Änderungssatzung vom 11.05.2015,**  
**die 2. Änderungssatzung vom 01.08.2017, die 3. Änderung vom 20.06.2018 und**  
**die 4. Änderungssatzung vom 01.08.19 wurden eingearbeitet.**

Aufgrund der Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit den hierzu ergangenen Änderungen, erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungsgebührensatzung):

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindertagesstättenjahr gilt.
- (2) Für die erste Anmeldung eines Kindes wird eine Anmeldegebühr erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.

**§ 4**  
**Höhe der Besuchsgebühr**

- (1) Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 25,00 €.
- (2) Die Besuchsgebühr wird für 12 Monate eines Kindertagesstättenjahres erhoben. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres. Die Kinder werden zum 01.09. bzw. 15.09. oder 01.10. aufgenommen. Bei einer Aufnahme zum 15.09.2016 wird die halbe Monatsgebühr fällig.
- (3) Bei einem Besuch der Kinderkrippengruppe von durchschnittlich bis wöchentlich 20 Std. beträgt die Gebühr mtl. 245,00 €.

über 20 Std. bis 25 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl. 275,00 €.
über 25 Std. bis 30 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl. 320,00 €.
über 30 Std. bis 35 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl. 345,00 €.
über 35 Std. bis 40 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl. 365,00 €.
über 40 Std. bis 45 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl. 390,00 €.
über 45 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl. 410,00 €.

- (4) Bei einem Besuch der Kindergartengruppe von durchschnittlich
- |   |                |
|---|----------------|
| über 20 Std. bis 25 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 105,00 €. |
| über 25 Std. bis 30 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 115,00 €. |
| über 30 Std. bis 35 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 127,00 €. |
| über 35 Std. bis 40 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 137,00 €. |
| über 40 Std. bis 45 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr | mtl. 150,00 €. |
| über 45 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr             | mtl. 160,00 €. |

Darüber hinaus wird monatlich (mit Ausnahme des Monats August) ein Spielgeld in Höhe von 10,00 € und ein Teegeld in Höhe von 3,00 € erhoben. Für die Krippengruppenkinder wird zusätzlich ein Brotzeitgeld von 10,00 € pro Monat erhoben.

- (5) Bei Inanspruchnahme der Verpflegung wird monatlich eine Verpflegungsgebühr von 70,00 € für die Kinderkrippengruppe und 80,00 € für die Kindergartengruppe erhoben.

Sofern ein Kind den Kindergarten erst nach dem 15. Eines Monats besucht, halbiert sich das Verpflegungsgeld für diesen Monat.

## **§ 5 Ermäßigung**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr gemäß § 4 Abs. 3, 4 bei zwei Kindern für das 1. Kind, und bei drei Kindern für das erste und zweite Kind um 25 % ermäßigt.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf Konto Nr. 12 48 der Stadt Wolftratshausen bei der Sparkasse Bad Tölz-Wolftratshausen, BLZ 700 543 06 oder durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung oder der Leitung der Kindertagesstätte ist nicht möglich.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

- (4) Werden die gebuchten Zeiten nach § 4 Abs. 3 ohne eine von der Leitung akzeptierte Entschuldigung für den Einzelfall, trotz Hinweis der Leitung und schriftlicher Aufforderung des Trägers, wiederholt nicht eingehalten,
- wird bei Überschreitung der Buchungszeit ab dem Folgemonat die nächst höhere Gebühr fällig und
  - bei Unterschreitung (Luftbuchung) und damit bei Gefährdung der Förderung des Kindertagesstättenplatzes geht der weitere Anspruch auf den Kindertagesstättenplatz verloren. In diesem Fall ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt.

## **§ 7 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Wolfratshausen die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt zum 01.09.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Kindergartens und der Kinderkrippe vom 21.03.2010 außer Kraft.

Die Änderungen der 1. Änderungssatzung, 2. Änderungssatzung, der 3. Änderungssatzung und der 4. Änderung wurden eingearbeitet.